

planaufstellende  
Kommune:

**Gemeinde Bliesdorf**  
**16269 Bliesdorf**

Auftragnehmer:

Wattner SunAsset Solarkraftwerk  
083 GmbH & Co. KG  
Maximinenstraße 6  
D-50668 Köln

**WATTNER**  
IN ENERGIE INVESTIEREN

Projekt:

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf**  
**Teilplan A – Ortsteil Bliesdorf, 6. Änderung**  
**Umweltbericht**

Projektstand:

**Feststellungsexemplar**

Erstellt:

**Juli 2019 (redaktionelle Überarbeitung Januar 2020)**

Fachplaner:

büro.knoblich   
LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:

M. Sc. Alexandra Hecht

Projekt-Nr.

18-015\_B

geprüft:

  
  
Dipl.-Ing. B. Knoblich  
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Inhalt der Planänderung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung .....	4
3.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes .....	4
3.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele.....	4
3.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	6
3.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung .....	7
3.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung .....	8
3.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen .....	8
3.4	Artenschutz .....	9
<b>4</b>	<b>Alternativenprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>9</b>
5.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse.....	9
5.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	9
<b>6</b>	<b>allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>10</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>		<b>11</b>

## 1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für das Plangebiet liegt der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf vom 01.05.2006, in Kraft getreten am 18.07.2006, vor.

Die im Plangebiet befindlichen Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Plangebiet ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen (als Sondergebiet Photovoltaik) widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert wird.

Die im Plangebiet befindlichen Flächen sind derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan vorwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ungefähr in der Mitte des Plangebietes befinden sich Flächen, welche für die freie Sukzession vorgesehen sind. Diese wurden aus der Planung herausgenommen und sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Planungsabsicht der Gemeinde Bliesdorf sieht aktuell nicht mehr die Etablierung von Flächen für die Landwirtschaft, sondern die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ und die parallele 6. Änderung des Flächennutzungsplans vor.

## 2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ im Wesentlichen auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ (BÜRO KNOBLICH 2019) verwiesen.

### **3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung**

#### **3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung**

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 6. Änderung des FNP der Gemeinde Bliesdorf einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Gemeindeteil Sophienhof bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

#### **3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf wird bei bestehender Vorprägung durch die intensive ackerwirtschaftliche Nutzung des Standorts selbst sowie der umliegenden Flächen und dem angrenzenden Schienenverkehr (Bahnstrecke 6758, Wriezen-Werbig) als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Absichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

##### **3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele**

Der Geltungsbereich der für die 6. Änderung vorgesehen Fläche umfasst hauptsächlich eine als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche. Durch die 6. Änderung soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ersetzt werden (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).

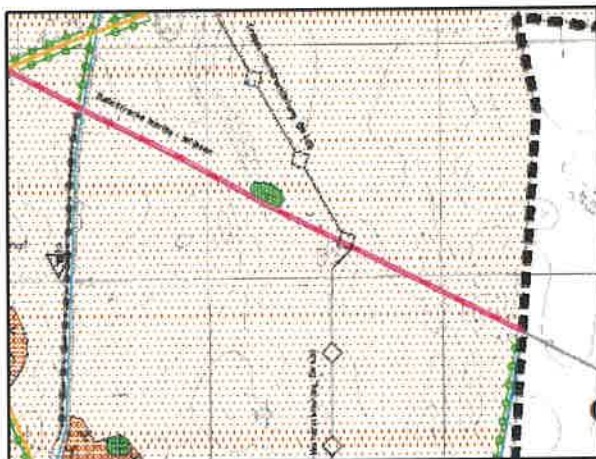


Abb. 1 wirksamer FNP



Abb. 2 Planfläche 6. FNP-Änderung

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Bliesdorf
Gemarkung	Bliesdorf
Lage	östlich des Gemeindeteils Sophienhof
Größe	20,4 ha (Geltungsbereich des B-Plans)
Darstellung FNP Ist-Zustand	Fläche für die Landwirtschaft
Festsetzung FNP Planziel	<b>Sonderbaufläche „Photovoltaik“</b>
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

### 3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Versiegelungsanteile</li> <li>z.T. technische Überprägung auf den umliegenden Flächen (Bahnstrecke Wriezen-Werbig)</li> </ul>
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vega-Pseudogley-Gleye aus Auenton über Auensand oder Au-lehmsand</li> <li>seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten landwirtschaftliche Nutzung der Fläche</li> </ul>
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hochwasserrisikogebiet</li> <li>kein Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet</li> </ul>
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>kontinental beeinflusstes Klima Mittelbrandenburgs</li> <li>mittlere Jahrestemperatur: ca. 8 °C, Jahresniederschlag: 500 - 560 mm, Hauptwindrichtungen West-Südwest</li> <li>klimatisch gering belastet</li> <li>mittlere lufthygienische Funktion, keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>
Pflanzen / Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringes Artenspektrum, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>geringwertige Biotopausstattung (Acker, Schotterfläche, temp. Gewässer)</li> </ul>
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>offenlandbezogene Artenausstattung</li> <li>vorw. gering differenzierte Lebensräume (Acker, Schotterfläche, temp. Gewässer)</li> <li>potentielle Habitate für bodenbrütende Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Wechselkröte)</li> <li>Beeinträchtigungen durch Nutzung (Landwirtschaft) und technische Überprägung (Bahntrasse)</li> </ul>
biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Artenvielfalt</li> <li>gering differenzierte Lebensräume</li> <li>anthropogene Überprägung</li> </ul>
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>nutzungsgeprägtes Ortsbild</li> <li>geringe landschaftliche Bedeutung</li> </ul>
Mensch	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>tlw. Belastung durch verkehrsbedingte Schallimmissionen durch den Bahnbetrieb</li> <li>geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten</li> </ul>
Kultur- / Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Kulturdenkmale vorhanden</li> <li>nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologische Relevanz</li> </ul>
Gesamt	II	

\*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

### 3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
<b>Fläche</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Flächenversiegelung moderater Größendimensionierung (3.274 m<sup>2</sup> Vollversiegelung, 8.865 m<sup>2</sup> Teilversiegelung)</li> <li>• zusätzliche Beeinträchtigung</li> </ul>
<b>Boden</b>	I - II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen sind im BP festzusetzen</li> <li>• Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß</li> <li>• geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit steigendem Versiegelungsgrad</li> </ul>
<b>Wasser</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß</li> <li>• geringe Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanlage Frischwiese randlich und seitlich der Modultische als Ausgleichsmaßnahme (Festsetzung im VBP)</li> <li>• Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung der neuzuschaffenden Frischwiese</li> <li>• Zulassen von Ruderalflächen unter den Modultischen durch Sukzession</li> <li>• keine Beeinträchtigung</li> </ul>
<b>Tiere</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden</li> <li>• Neuschaffung Lebensräume durch Frischwiesenanlage (Festsetzung im VBP)</li> <li>• Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens</li> </ul>
<b>biologische Vielfalt</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung Biotopausstattung Entwicklung einer extensiv gepflegten Frischwiese</li> <li>• keine Beeinträchtigung</li> </ul>
<b>Landschaft / Ortsbild</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringfügige Veränderung des Ortsbilds</li> <li>• PVA fügt sich durch Anordnung entlang einer Bahntrasse in die Umgebung ein</li> <li>• keine Beeinträchtigung</li> </ul>
<b>Mensch</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Beeinträchtigung</li> </ul>
<b>Kultur- / Sachgüter</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Beeinträchtigung</li> </ul>
<b>Gesamt</b>	I-II	

\*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

### 3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
<b>beachtliche Umweltschutzziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Vorgaben sind zu beachten</li> <li>• Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen</li> <li>• Gewährleistung Artenschutz</li> </ul>
<b>Prognose bei Nullvariante</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche besteht weiterhin</li> <li>• keine Verbesserung für Schutzgüter (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) kurz- bis mittelfristig zu erwarten, aber auch keine wesentliche Verschlechterung</li> </ul>
<b>Standortalternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alternative Standorte wurden geprüft und als ungeeignet befunden (vgl. Kap. 4)</li> </ul>
<b>erhebliche Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Tiere</li> <li>• die erheblichen Auswirkungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert</li> </ul>
<b>Eingriff</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar</li> <li>• Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis</li> <li>• Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten</li> </ul>
<b>Kompensation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im BP erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (MLUV 2009)</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig möglich</li> </ul>
<b>Bedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum VBP (Abschichtung)</li> </ul>
<b>Bewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der technischen Überprägung des Plangebiets gegeben</li> <li>• umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität</li> <li>• Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben</li> </ul>
<b>Empfehlung</b>	Standort ist für das Vorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

\*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

### 3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 6. Änderung des FNP Bliesdorf stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.



### **3.4 Artenschutz**

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im **Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan** „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ wurde als Anlage zum Umweltbericht ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der hinsichtlich Umfang, Untersuchungstiefe und Vorgehen auf Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Märkisch-Oderland vom 26. Februar 2018 aufbaut.

Im AFB werden auch die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Der AFB kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis: „Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag wird festgestellt, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.“

## **4 Alternativenprüfung**

Die Gemeinde Bliesdorf hat die vorgesehene Fläche unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange und der Förderkriterien nach dem EEG als geeignet eingeschätzt, weshalb sie die vorliegende Planung zum Ausbau der Erneuerbaren Energie ausdrücklich begrüßt. Die vorliegende Fläche stellt sich für den Bau einer PVA als besonders günstig dar, da sie zum einen die Förderkriterien des EEG erfüllt, zum anderen der Flächeneigentümer dem Vorhaben zustimmt.

Alternative Standorte wurden geprüft, kommen aber aufgrund der fehlenden Eignung nicht in Frage.

Eine tiefere Analyse zur Bewertung von Alternativen kann dem Gliederungspunkt 4.1 „Prüfung von Alternativstandorten“ der Begründung zum Feststellungsexemplar der FNP-Änderung (vgl. ARCHITEKTEN WÄßERLING + LÜDKE 2019) entnommen werden.

## **5 Zusätzliche Angaben**

### **5.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse**

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten sowie der bereits durchgeführten Vor-Ort-Erfassungen im Juli 2019 vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

### **5.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Gemeinde, die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit nehmen die erforderlichen Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v. a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich- und Ersatz) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

## 6 allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Bliesdorf plant auf einer 20,4 ha großen Fläche östlich der Ortslage Bliesdorf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (einschl. Nebenanlagen und Erschließung). Dazu sollen intensiv genutzte Ackerstandorte entlang einer Bahngleisanlage als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt werden. Diese Flächen sind im aktuellen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Änderungsgebiet des FNP stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde als überwiegend gering eingeschätzt.

Auf Ebene der Landes- und Regionalplanung stehen dem Vorhaben keine konkurrierenden Raumnutzungen gegenüber.

Durch die Umsetzung der Maßnahme M1 (Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese), werden die Flächen zwischen den Modulen sowie randlich davon zu einer Frischwiese entwickelt. Mit dieser Maßnahme findet, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine erhebliche Aufwertung der bislang intensiv genutzten Ackerstandorte statt.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten.

Klimatische Veränderungen sind durch die Anlage einer PVA, durch Änderung des FNP, nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben aufgrund der Entfernung keine negativen Auswirkungen.

Innerhalb, des für die Änderung vorgesehenen FNP-Gebiets, befinden sich keine Bodendenkmale.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten durch die Änderung des FNP nicht ein.

Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Dies ist damit zu begründen, dass die Flächen für die vorgesehenen PV-Module innerhalb des „Sondergebiet Photovoltaik“ in einem Abstand von 200 – 500 m zur nächsten Wohnbebauung angelegt werden. Somit kommt es zu keiner weiträumig wahrnehmbaren nachhaltigen Landschaftsbildveränderung.

Bei einer Nichtdurchführung der Änderung des FNP werden die Flächen weiterhin intensiv durch die landwirtschaftliche Produktion genutzt.

## Quellenverzeichnis

- ARCHITEKTEN WÄBERLING + LÜDKE (2019):** 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf. Begründung zum Feststellungsexemplar.
- BAUGB (2017):** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017, Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017.
- BNATSCHG (2019):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) m.W.v. 01.12.2019
- BÜRO KNOBLICH (2019):** Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“. Satzungsexemplar. August 2019.
- KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004):** Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBl 2004, 297-304.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009):** Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).